

Satzung

Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.“ und verwendet „GPV“ als Kurzbezeichnung. Er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.

§ 2 Einbindung in den Kneipp-Bund e.V.

1. Der Verband „Die Gesundheitspädagogen im Kneipp-Bund e.V.“ gehört dem Dachverband Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen aktuelle Satzung an.
2. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Kneipp-Bund e.V. wird der GPV den Namenstitel „Kneipp“ in keiner Weise auch nicht in abgewandelter Form oder als Zusatz weiterführen. Dasselbe gilt auch für das Kneipp-Logo.
3. Der Verband ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3 Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung gesunder Lebens- und Verhaltensweisen, wie sie auch von Sebastian Kneipp gelehrt wurden, in wissenschaftlich abgesicherter, zeitgemäßer Form.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Verbandsaufgaben

1. Hauptaufgabe ist die Gesundheitsförderung mit den Schwerpunkten Gesundheitsförderung und Prävention.
2. Wahrung der Gesundheitslehre Sebastian Kneipps und deren Vermittlung in zeitgemäßer, ansprechender Form, basierend auf die Fünf Elemente Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen, Wasser und Lebensordnung.
3. Förderung, Unterstützung und Mitarbeit bei Projekten, die der Gesundheitsförderung breiter Bevölkerungskreise dienen.
4. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Bereiche der Gesundheitsförderung, insbesondere über das Gesundheitskonzept nach Kneipp® sowie die Projektentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Prävention und der allgemeinen Gesundheitsförderung.
5. Beratung und fachliche Unterstützung der Mitglieder in ihrem beruflichen gesundheitspädagogischen Umfeld.
6. Angebot einer gesundheitspädagogischen Praxisreflexion/Supervision zur Qualitätssicherung.
7. Die Organisation von regelmäßigen Fachtagungen.
8. Die Wahrnehmung und Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber dem Kneipp-Bund e.V., der Sebastian-Kneipp-Akademie sowie anderen Institutionen, Behörden, Krankenkassen etc., incl. der Förderung und Anerkennung des Berufsbildes der Gesundheitspädagogen.
9. Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Verbandes mitträgt, insbesondere ausgebildete Gesundheitspädagogen oder Personen mit ähnlicher Ausbildung der Sebastian-Kneipp-Akademie (SKA), z. B. Gesundheitstrainer, Kneipp-Gesundheitserzieher, Entspannungspädagogen, Stress-Präventionstrainer, Fastenleiter, Heilkräuterexperten, Kurs- und Übungsleiter. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung.
2. Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Wahlrecht noch Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den GPV beantragt. Über die Aufnahme sowie die Eingruppierung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist in geeigneter Form über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren. Jedes Verbandsmitglied muss zeitgleich Mitglied in einem örtlichen Kneipp-Verein oder dem Dachverband Kneipp-Bund e.V. sein und dafür Beiträge entrichten, was auf Anforderung des GPV-Vorstandes nachzuweisen ist.

7. Internationale Mitglieder müssen Mitglied im Kneipp-Bund werden.
8. Als fördernde Mitglieder können dem Verband natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verband besonders fördern wollen.
9. Mitglieder und Personen, die sich um die Gesundheitsförderung im Sinne des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
10. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der GPV-Beitragsleistung befreit. Beiträge für die Mitgliedschaft im Kneipp-Verein oder beim Kneipp-Bund sind zu entrichten.

§ 7

Information der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält die Mitgliederzeitschrift des Kneipp-Bundes, entweder von seinem Kneipp-Verein oder vom Kneipp-Bund e.V. sowie Informationen verbandsinternen Charakters so lange an die angegebene Anschrift, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - An den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - An den Beschlussfassungen (gemäß § 6 II) der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - An den Veranstaltungen des Verbandes zu einem festgelegten Beitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im Februar des Geschäftsjahres an den GPV im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder, die keine Mitgliedschaft in einem Kneipp-Verein nachweisen können, haben einen zusätzlichen Beitrag zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren entrichtet.
4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Die Satzung des Verbandes zu befolgen,
 - Nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
 - die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 9

Stimmberechtigung

1. Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Ausnahme: Ein ordentliches Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verband betrifft § 34 BGB.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Verbandes, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß §47 BGB.

2. Der Austritt kann nur in Textform zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
5. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 11

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 12

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes findet jährlich statt und wird vom Vorstand in Textform einberufen und auf der Homepage bekanntgegeben, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Hier gilt der Poststempel, bei Mails das Absendedatum und bei der Homepage das Datum der Einstellung. Die Ladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungszeitpunkt enthalten. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, mit einer Frist von 10 Tagen, es gilt der Poststempel, bei Mails das Absendedatum und die Bekanntmachung auf der Homepage. Sie muss einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder 10% der Mitglieder fordern. Die Versammlung ist dann innerhalb der folgenden 4 Wochen durchzuführen.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Beirat.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
5. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
 - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung von Vorstand und Beirat
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
 - Verschiedenes.
6. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer den im § 20 und § 23 vorgesehenen Fällen.

7. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden wechselweise, ein um das andere Jahr gewählt. Die sachverständige Person darf kein Mitglied im Vorstand sein. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten. Bei Nichtbeanstandung stellen die Kassenprüfer an die Hauptversammlung den Antrag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

§ 13

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Verbandsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels eines Zustellens eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dieser Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Von den Vorsitzenden vertreten zwei den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, sofern und solange der erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzenden können auch gleichzeitig ein weiteres Vorstandsamt ausüben (z.B. Schriftführer, Schatzmeister). Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands können

die Geschäftsführung oder geschäftsführende Tätigkeiten gegen ein Honorar übernehmen. Der Vorstand kann freiwerdende Positionen im Vorstand und im erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
4. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss grundsätzlich 7 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.
5. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich veranlassen.

§ 15

Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Verbandes zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und Beirats bei Bedarf ein Honorar gemäß Honorarvertrag für Tätigkeiten, die außerhalb der Vorstandsaufgaben liegen (z. B. geschäftsführende Tätigkeiten) gezahlt werden. Auch die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe der gemäß §3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrennamtspauschale, ist möglich.
3. Über die Honorierung entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern des Vorstands ist der Beirat hinzuzuziehen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband durch Dritte gegen Zahlung eines Honorars oder der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 16

Verbandsordnung

1. Der Verband kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.
2. Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnung ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 17

Beirat

1. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 3 Mitglieder angehören.
2. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Beirat übernimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand wahr und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Dem Beirat hat ein Vertreter des Kneipp-Bundes/ Sebastian Kneipp-Akademie anzugehören. Der Kneipp-Bund e.V. hat ein Vorschlagsrecht.

§ 18

Gemeinsame Sitzungen

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss grundsätzlich 7 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.

§ 19

Dokumentation der Sitzungen der Organe

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
2. Der Kneipp-Bund e.V. ist vor jeder Satzungsänderung anzuhören und hat ein Veto-Recht bezüglich Satzungsregelungen, die seiner eigenen Satzung und/oder der gemeinsamen Zielsetzung zuwiderlaufen.

§ 21

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Dem Vorstand und Beirat des Verbandes, oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22

Haftung

1. Alle für den Verband tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsbeitrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur

Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 23

Verbandsauflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
3. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
4. Das bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Verbandszweckes vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Prävention fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Eine Satzung für den GPV wurde am 16. Juli 1993 und am 19. März 1994 errichtet.

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der virtuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.12.2021 erstellt.

Der Verband wurde am 02. Oktober 1995 beim Amtsgericht Memmingen/Vereinsregister unter VR 1185 eingetragen.

Kneipp® ist eine eingetragene Marke der Kneipp-Werke Würzburg.
